



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Oktober 2015
(OR. en)

12989/15

FIN 683

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Oktober 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 513 final
Betr.:	Berichtigungsschreiben Nr. 2 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2016: Aktualisierung des für Agrarausgaben und Fischerei veranschlagten Bedarfs Bewältigung der Flüchtlingskrise: haushaltspolitische Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2015) 513 final**.

Anl.: **COM(2015) 513 final**



Brüssel, den 14.10.2015
COM(2015) 513 final

**BERICHTIGUNGSSCHREIBEN NR. 2
ZUM ENTWURF DES GESAMTHAUSHALTSPLANS 2016**

**Aktualisierung des für Agrarausgaben und Fischerei veranschlagten Bedarfs
Bewältigung der Flüchtlingskrise: haushaltspolitische Sofortmaßnahmen im Rahmen
der Europäischen Migrationsagenda**

Gestützt auf

- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,
- die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union¹, insbesondere auf Artikel 39,
- den am 24. Juni 2015 von der Kommission angenommenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016²,
- das am 26. Juni 2015 von der Kommission angenommene Berichtigungsschreiben Nr. 1/2016³,

unterbreitet die Europäische Kommission der Haushaltsbehörde aus den nachstehend dargelegten Gründen das Berichtigungsschreiben Nr. 2 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016.

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Die Änderungen bei den Einnahmen und Ausgaben nach Einzelplänen sind über den EUR-Lex-Server abrufbar (<http://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-en.htm>). Eine englische Fassung dieser Änderungen ist zu Informationszwecken als haushaltstechnischer Anhang beigefügt.

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

² COM(2015) 300 vom 24.6.2015.

³ COM(2015) 317 vom 26.6.2015.

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	4
2	LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI	5
2.1	WICHTIGSTE VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN.....	5
2.2	EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL).....	7
2.3	SONSTIGE AGRARAUSGABEN AUßERHALB DES EGFL.....	10
2.4	PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI.....	11
2.5	ÄNDERUNGEN IM EINGLIEDERUNGSPLAN UND ERLÄUTERUNGEN.....	11
3	SOFORTMAßNAHMEN ZUR BEWÄLTIGUNG DER FLÜCHTLINGSKRISE IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN MIGRATIONSAGENDA	11
3.1	EINFÜHRUNG.....	11
3.2	RUBRIK 3: SICHERHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT.....	12
3.3	RUBRIK 4: EUROPA IN DER WELT.....	16
3.4	RUBRIK 5: VERWALTUNG.....	17
4	DECKUNG DER IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN FONDS FÜR STRATEGISCHE INVESTITIONEN (EFSI) ZU ZAHLENDEN EIF-MITTEL	17
5	AGENTUR FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT DER ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN (ACER)	19
6	LEBENS- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT	19
6	ÜBERSICHT NACH RUBRIKEN DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS	20

1 EINFÜHRUNG

Das Berichtigungsschreiben Nr. 2 (BS Nr. 2) zum Haushaltsplanentwurf für 2016 (HE 2016) betrifft Folgendes:

- Die Aktualisierung des veranschlagten Bedarfs, der zweckgebundenen Einnahmen und der eingestellten Mittel für Agrarausgaben. Neben den sich verändernden Marktfaktoren wird im BS Nr. 2/2016 auch den Auswirkungen der seit der Vorlage des HE 2016 im Mai 2015 ergangenen Beschlüsse im Agrarbereich sowie anderen Vorschlägen, die im kommenden Haushaltsjahr beträchtliche Auswirkungen haben dürften, Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen zweckgebundenen Einnahmen im Rahmen des EGFL ergibt sich bei der Rubrik 2 ein um 477,3 Mio. EUR niedrigeres Nettoergebnis sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen
- Die Aktualisierung des Sachstands bei den partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zur Berücksichtigung der jüngsten Schätzungen, wonach die erforderlichen Ausgaben gegenüber den ursprünglichen Voranschlägen um 11 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen zurückgehen
- Für die Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlingskrise auf der Grundlage der Europäischen Migrationsagenda, die auf den im Berichtigungshaushaltsplan Nr. 7/2015 vorgeschlagenen Maßnahmen aufbauen, sind die folgenden Aufstockungen erforderlich:
 - Rubrik 3: Sicherheit und Unionsbürgerschaft. Neben der Aufstockung der Soforthilfe für die stärker betroffenen Mitgliedstaaten und dem Ausbau der Kapazität der drei in erster Linie mit der Bewältigung der Krise befassten Einrichtungen sollen die beiden Beschlüsse vom September 2015 zur Umsiedlung sowie der zusätzliche Mittelbedarf beim Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und beim Fonds für die innere Sicherheit (ISF) berücksichtigt werden. Zur Finanzierung der für 2016 vorgeschlagenen Maßnahmen müssen die Mittel für Verpflichtungen um 1380 Mio. EUR und die Mittel für Zahlungen um 778,8 Mio. EUR aufgestockt werden. Daher schlägt die Kommission vor, das Flexibilitätsinstrument für einen Betrag von 1504,0 Mio. EUR für die Rubrik 3 in Anspruch zu nehmen. Darin enthalten sind die 124 Mio. EUR, für die die Kommission bereits zusammen mit dem ursprünglichen Haushaltsplanentwurf 2016 einen Vorschlag zur Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments vorgelegt hatte; dieser Vorschlag wird nun zurückgezogen und durch den neuen Entwurf eines Rechtsakts ersetzt, der zusammen mit diesem Berichtigungsschreiben übermittelt wird
 - Rubrik 4: Europa in der Welt. Eine Aufstockung der Humanitären Hilfe um 150 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 405 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen sowie zusätzliche Mittel für Zahlungen für das Europäische Nachbarschaftsinstrument in Höhe von 210 Mio. EUR
 - Rubrik 5: Verwaltung. Eine Erhöhung der Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen um 23,9 Mio. EUR zur Finanzierung von Dienstbezügen und Dienstreisen
- Eine Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen um 5 Mio. EUR, um Verpflichtungen zur Zahlung von Entgelten an den Europäischen Investitionsfonds (EIF) nachzukommen, damit die Instrumente des KMU-Teils des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) eingesetzt werden können
- Eine haushaltsneutrale strukturelle Änderung des Stellenplans der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

— Eine Kürzung der Mittel für Zahlungen des Programms „Lebens- und Futtermittel“ um 20,0 Mio. EUR

Diese Änderungen in allen Rubriken zusammengenommen führen netto zu einem Anstieg der Mittel für Verpflichtungen um 1070,6 Mio. EUR und der Mittel für Zahlungen um 914,5 Mio. EUR.

2 LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

2.1 Wichtigste vorgeschlagene Änderungen

In diesem Berichtungsschreiben schlägt die Kommission eine Aufstockung der Agrarausgaben um 660,7 Mio. EUR gegenüber dem HE 2016 vor. Die Hauptgründe für den gestiegenen Bedarf sind die finanziellen Auswirkungen der befristeten Stützungsmaßnahmen infolge der Verlängerung des russischen Embargos gegen die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der EU sowie einige zusätzliche Maßnahmen zur Unterstützung von Sektoren, die mit schwierigen Marktlagen zu kämpfen haben, insbesondere des Milch- und des Schweinefleischsektors. Ohne Berücksichtigung der Auswirkungen dieser Sondermaßnahmen, die sich auf nahezu 700 Mio. EUR belaufen (siehe nachstehende Tabelle), liegen die aktualisierten Voranschläge für die EGFL-Ausgaben 37 Mio. EUR unter dem Mittelansatz im HE 2016.

Seit dem HE 2016 von der Kommission bereits angenommene oder derzeit in Vorbereitung befindliche befristete Stützungsmaßnahmen

Haushaltlinie	Maßnahme	Betrag (in Mio. EUR)
<i>bereits angenommene Maßnahmen (197,3 Mio. EUR), davon</i>		
05 02 08 03 05 02 08 99	Verlängerung der befristeten Sonderstützungsmaßnahmen für Erzeuger von bestimmtem Obst und Gemüse (Delegierte Verordnung (EU) 2015/1369 der Kommission)	191,0
05 02 12 02	Private Lagerhaltung und öffentliche Intervention – Magermilchpulver (Durchführungsverordnung (EU) 2015/1548 der Kommission und Delegierte Verordnung (EU) 2015/1549 der Kommission)	2,3
05 02 12 04	Private Lagerhaltung und öffentliche Intervention – Butter (Durchführungsverordnung (EU) 2015/1548 der Kommission und Delegierte Verordnung (EU) 2015/1549 der Kommission)	4,0
<i>in Vorbereitung befindliche Maßnahmen (500,7 Mio. EUR), davon</i>		
05 02 12 02	Verlängerung der privaten Lagerhaltung von Magermilchpulver (Durchführungsverordnung (EU) 2015/xx der Kommission, derzeit in Vorbereitung)	11,7
05 02 12 09	Verteilung von Milchprodukten als Sofortreaktion auf humanitäre Krisen (auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 direkt von der Kommission durchzuführen)	30,0
05 02 12 99	Befristete Sonderbeihilferegelung für die private Lagerhaltung von bestimmten Arten von Käse (Delegierte Verordnung (EU) 2015/xx der Kommission, derzeit in Vorbereitung)	10,0
05 02 12 99	Befristete Sonderbeihilfe für Milcherzeuger als Mittel für die nationalen Finanzrahmen (Delegierte Verordnung (EU) 2015/xx der Kommission, derzeit in Vorbereitung)	420,0
05 02 15	Private Lagerhaltung von Schweinefleisch (wird eröffnet, sobald die Marktpreisentwicklung die Anwendung der Maßnahme rechtfertigt)	29,0
<i>Gegenüber dem HE 2016 im BS 2/2016 neu hinzugekommene Sofortmaßnahmen (insgesamt)</i>		<i>698,0</i>

Einige dieser Maßnahmen könnten sich abhängig von ihren endgültigen Modalitäten und dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedstaaten der Kommission die Erklärung im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung des EGFL vorlegen, auf die Ausgaben des Jahres 2017 auswirken. Ferner ist ein Betrag von 30 Mio. EUR für einen Anfang 2016 geplanten Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen zum weiteren Ausbau von Absatzförderungsmaßnahmen in Drittländern für Milchprodukte und Schweinefleisch nicht in der vorstehenden Tabelle enthalten, da sich die finanziellen Auswirkungen erst ab 2017 niederschlagen werden.

Diese zusätzlichen befristeten Maßnahmen, für die 698,0 Mio. EUR beantragt werden, fallen überwiegend in den Bereich des EGFL (668,0 Mio. EUR); einzige Ausnahme ist die Verteilung von Milchprodukten als Sofortreaktion auf humanitäre Krisen (30 Mio. EUR).

Die Mittel für Agrarausgaben, die aus dem EGFL finanziert werden, sind im BS Nr. 2/2016 mit 42 360,3 Mio. EUR veranschlagt und liegen damit unter dem 2016 für EGFL-Ausgaben verfügbaren Nettobetrag („Nettoteilobergrenze“) von 43 949,3 Mio. EUR⁴. Trotz eines Anstiegs des EGFL-Bedarfs um 630,7 Mio. EUR werden die EGFL-Mittel gegenüber dem HE 2016 gekürzt, da dieser Anstieg durch zusätzliche zweckgebundene Einnahmen für den EGFL (+1138,0 Mio. EUR) mehr als ausgeglichen wird.

In der folgenden tabellarischen Übersicht sind die Auswirkungen des BS Nr. 2/2016 auf die Rubrik 2 insgesamt zusammengefasst:

(Beträge in Mio. EUR, gerundet, zu jeweiligen Preisen)

	Haushaltsentwurf 2016 (1)		Berichtigungsschreiben Nr. 2/2016		Haushaltsentwurf 2016 (einschl. BS Nr. 2/2016)	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
— Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	42 867,6	42 859,3	-507,3	-507,3	42 360,3	42 352,0
— Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	18 676,3	11 866,4			18 676,3	11 866,4
— Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF), Regionale Fischereiorganisationen (RFO) und partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei, davon:	1 047,0	720,6	-11,0	-11,0	1 036,0	709,6
— Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei — Operative Haushaltslinie (11 03 01)	51,1	51,1	-0,4	-0,4	50,7	50,7
— Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei — Reserve (40 02 41)	93,9	93,9	-10,6	-10,6	83,3	83,3
— Umwelt- und Klimapolitik (Life)	462,8	355,3			462,8	353,3
— Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	0,3	0,8			0,3	0,8
— Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	p.m.	13,1			p.m.	13,1
— Dezentrale Einrichtungen	50,3	50,3			50,3	50,3
— Sonstige Ausgaben in Rubrik 2	0,0	0,0	30,0	30,0	30,0	30,0
Insgesamt	63 104,4	55 865,9	-488,3	-488,3	62 616,1	55 377,6
Obergrenze	64 262,0				64 262,0	
Spielraum	1 157,6		+488,3		1 645,9	
davon EGFL	42 867,6	42 859,3	-507,3	-507,3	42 360,3	42 352,0
EGFL-Teilobergrenze (nach der technischen Anpassung des MFR 2014-2020) (2)	43 950,0				43 950,0	
Für EGFL-Ausgaben verfügbarer Nettobetrag (3)	43 949,3				43 949,3	
EGFL-Spielraum	1 081,7		+507,3		1 588,9	

(1) Der Haushaltsentwurf 2016 enthält das BS Nr. 1/2016.

(2) Die entsprechenden Beträge wurden aufgerundet (auf Mio. EUR).

(3) Die für EGFL-Ausgaben verfügbaren Nettobeträge sind im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 367/2014 der Kommission, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/141 der Kommission, festgelegt. Der Teilspielraum für den EGFL wird gegenüber diesen Beträgen berechnet.

Somit werden für die Rubrik 2 für 2016 Mittel in Höhe von insgesamt 62 616,1 Mio. EUR veranschlagt und beantragt. Damit bleibt bei den Mitteln für Verpflichtungen ein Spielraum von 1645,9 Mio. EUR bis zur entsprechenden MFR-Obergrenze. Durch die im Rahmen dieses Berichtigungsschreibens vorgeschlagenen Änderungen gegenüber dem HE 2016 erhöht sich der

⁴ Im MFR 2014-2020 lag die ursprüngliche Teilobergrenze für den EGFL für 2016 bei 44 628 Mio. EUR. Nach Berücksichtigung des auf die Entwicklung des ländlichen Raums zu übertragenden Nettobetrags von 678,7 Mio. EUR, der im HE 2016 bereits berücksichtigt wurde, beläuft sich der verfügbare Nettobetrag für EGFL-Ausgaben („Nettoteilobergrenze“) auf 43 949,3 Mio. EUR. Der EGFL-Bedarf für 2016 wird gegenüber dieser EGFL-Nettoteilobergrenze bewertet.

Spielraum um 488,3 Mio. EUR, davon stammen 477,3 Mio. EUR aus Titel 05 (Landwirtschaft) und 11 Mio. EUR von den partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei in Titel 11 (Maritime Angelegenheiten und Fischerei). Die Mittel für Zahlungen werden im BS Nr. 2/2016 um denselben Betrag berichtigt wie die Mittel für Verpflichtungen.

2.2 Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)

2.2.1 Überblick

Mit dem Berichtigungsschreiben Nr. 2/2016 sollen die Voranschläge für die Agrarausgaben basierend auf den neuesten Wirtschaftsdaten und den jüngsten Änderungen des Rechtsrahmens aktualisiert werden. Ende September liegen der Kommission erste Angaben zum Produktionsniveau für 2015 sowie zu den Aussichten für die Agrarmärkte vor, die die Grundlage für die aktualisierte Veranschlagung des Mittelbedarfs für 2016 darstellen. In diesem BS Nr. 2/2016 werden neben den Marktfaktoren auch die Auswirkungen der seit der Aufstellung des HE 2016 Ende Mai 2015 bereits ergangenen oder in Vorbereitung befindlichen Rechtsakten im Agrarbereich berücksichtigt. Insbesondere handelt es sich dabei um eine Reihe von Delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten der Kommission zu befristeten Stützungsmaßnahmen infolge der Verlängerung des russischen Embargos gegen die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der EU in den Bereichen Obst, Gemüse und Milchprodukte sowie zu Maßnahmen zur Bewältigung von Schwierigkeiten auf den Märkten für bestimmte Erzeugnisse, beispielsweise Milchprodukte und Schweinefleisch.

Insgesamt wird der **EGFL-Bedarf 2016** (unter Berücksichtigung der EGFL-Bestimmungen zur Haushaltsdisziplin) nun mit 45 200,3 Mio. EUR veranschlagt; im HE 2016 waren es noch 44 569,6 Mio. EUR (+630,7 Mio. EUR). In erster Linie ist dieser Anstieg auf die im Kapitel 05 02 (Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors durch Agrarmarkt-Interventionen) erfassten befristeten Stützungsmaßnahmen zurückzuführen, für die ein Gesamtbetrag von 668,0 Mio. EUR benötigt wird. Bei den regulären Marktstützungsmaßnahmen gab es hingegen geringfügige Kürzungen (-10,0 Mio. EUR), beispielsweise in Kapitel 05 03 *Direktzahlungen als Beitrag zum Einkommen der Landwirte, zur Begrenzung von Einkommensschwankungen und zur Verwirklichung von Umwelt- und Klimazielen* (-12,6 Mio. EUR) und in Kapitel 05 07 *Audit der aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanzierten Agrarausgaben* (-15 Mio. EUR), die ebenfalls im BS Nr. 2/2016 berücksichtigt wurden.

Die 2016 voraussichtlich verfügbaren **zweckgebundenen Einnahmen** steigen von 1702 Mio. EUR im HE 2016 auf 2840 Mio. EUR (+1138 Mio. EUR). Diese Zunahme setzt sich zusammen aus höheren Einnahmen bei der Zusatzabgabe auf Milch (+369 Mio. EUR), wobei die Mitteilungen der Mitgliedstaaten zur Überschreitung der Referenzmengen im letzten Jahr der Milchquote (2014/15) herangezogen wurden, sowie aktualisierten Schätzungen für die Beträge für Rechnungsabschlussbeschlüsse (+25 Mio. EUR) und für Unregelmäßigkeiten (-6 Mio. EUR). Ferner wird im BS Nr. 2/2016 eine erwartete Übertragung zweckgebundener Einnahmen vom Haushaltsjahr 2015 auf das Haushaltsjahr 2016 berücksichtigt (+750 Mio. EUR). Im HE 2016 war sie noch nicht berücksichtigt worden, da zu diesem frühen Zeitpunkt im Jahr noch keine belastbaren Annahmen für die Ausführung des EGFL im Haushaltsjahr 2015 getroffen werden konnten. Da zudem die Reserve für Krisen im Agrarsektor (433 Mio. EUR) 2015 nicht in Anspruch genommen werden wird, werden die nicht ausgeführten Mittel zur Erstattung für die von der Haushaltsdisziplin betroffenen Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe auf das Haushaltsjahr 2016 übertragen.

Infolge dieser Aktualisierungen sind Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 42 360,3 Mio. EUR, einschließlich eines Betrags von 441,6 Mio. EUR für die *Reserve für Krisen im Agrarsektor*, erforderlich, um den EGFL-Bedarf für 2016 zu decken. Wie schon beim HE 2016 bleibt dieser Gesamtbetrag unter der Nettoteilobergrenze für den EGFL, die bei 43 949,3 Mio. EUR liegt. Somit

wird das Verfahren der Haushaltsdisziplin nur angewendet, um die Reserve für Krisen im Agrarsektor 2016⁵ zu bilden.

2.2.2 Ausführliche Bemerkungen

05 02 — Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors durch Agrarmarkt-Interventionen (Mittel +458,3 Mio. EUR)

(Beträge in Mio. EUR, gerundet, zu jeweiligen Preisen)

Interventionen auf den Agrarmärkten	Haushaltsentwurf 2016	Berichtigungsschreiben Nr. 2/2016	Haushaltsentwurf 2016 (einschl. BS 2/2016)
Bedarf	2 614,7	+658,3	3 273,0
- geschätzte zweckgebundene Einnahmen, die 2016 verfügbar sind	400,0	+200,0	600,0
Beantragte Mittel	2 214,7	+ 458,3	2 673,0

Insgesamt liegt der Mittelbedarf für Interventionsmaßnahmen auf den Agrarmärkten um 658,3 Mio. EUR höher als im HE 2016 veranschlagt. Da die für das Kapitel 05 02 verfügbaren zweckgebundenen Einnahmen gegenüber dem HE 2016 um 200 Mio. EUR höher ausfallen dürften (geschätzte 600 Mio. EUR), wird im BS Nr. 2/2016 eine Mittelaufstockung von 458,3 Mio. EUR beantragt.

Die wichtigsten Änderungen sind nachstehend aufgeführt.

Im Bereich **Obst und Gemüse** wird der Bedarf für den Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen (Haushaltsposten 05 02 08 03) höher (+111,0 Mio. EUR) geschätzt, als er im HE 2016 veranschlagt wurde. Allerdings ist nur eine geringe Änderung (-2,7 Mio. EUR) auf die aktualisierte Bewertung der tatsächlichen Umsetzung der Maßnahmen sowie leicht überarbeitete Daten zu den nationalen Plänen zurückzuführen, wobei auch die geschätzten finanziellen Auswirkungen einer möglichen teilweisen Erstattung der nationalen finanziellen Unterstützung, die bestimmte Mitgliedstaaten gewähren⁶, aus dem EU-Haushalt berücksichtigt wurde. Die größte Änderung (+113,7 Mio. EUR) ergibt sich aus den finanziellen Auswirkungen der Verlängerung der befristeten Krisenmaßnahmen (Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung oder für andere Bestimmungszwecke, Ernten vor der Reifung, Nichternten sowie verstärkte Absatzförderungsmaßnahmen für Obst und Gemüse), die von den Erzeugerorganisationen zusätzlich zu ihren regulären Jahresplänen durchgeführt werden⁷. Schätzungen zufolge werden weitere 77,3 Mio. EUR für die gleichen Krisenmaßnahmen benötigt, die von Erzeugern durchgeführt werden, die nicht Mitglied solcher anerkannter Erzeugerorganisationen sind, und aus dem Haushaltsposten 05 02 08 99 (Sonstige Maßnahmen (Obst und Gemüse)) finanziert werden. Insgesamt werden die finanziellen Auswirkungen dieser Verlängerung auf 191 Mio. EUR geschätzt. Im Rahmen des BS Nr. 2/2016 wird darüber hinaus der Mittelansatz für Beihilfen für vorläufig anerkannte Erzeugergruppierungen (Haushaltsposten 05 02 08 11) auf Grundlage der jüngsten Daten zur vorläufigen Ausführung im Jahr 2015 leicht nach unten korrigiert (-10 Mio. EUR).

Während vorgeschlagen wird, die Mittel für den **Weinsektor** zur Finanzierung der nationalen Stützungsprogramme (Haushaltsposten 05 02 09 08) um 8 Mio. EUR zu kürzen, sollten Mittel für

⁵ Der Satz für die Haushaltsdisziplin ist in der Verordnung (EU) 2015/1146 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juli 2015 zur Festsetzung des in der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vorgesehenen Anpassungssatzes für die Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2015 festgelegt. Durch den BS Nr. 2/2016 dürfte sich dieser Satz nicht ändern, da die Auswirkungen der Beträge, die den Direktbeihilfeprogrammen neu zugewiesen wurden, vernachlässigbar sind.

⁶ Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 674).

⁷ Die Kommission verlängerte diese Maßnahmen im August 2015 durch die Verabschiedung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1369 der Kommission vom 7. August 2015 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1031/2014 mit weiteren befristeten Sonderstützungsmaßnahmen für Erzeuger von bestimmtem Obst und Gemüse (ABl. L 211 vom 8.8.2015).

Maßnahmen zur Absatzförderung von Agrarerzeugnissen (Haushaltsposten 05 02 10 01) um 6 Mio. EUR aufgestockt werden, um den jüngsten Ausführungsdaten für beide Maßnahmen Rechnung zu tragen. Im HE 2016 waren bereits 13,5 Mio. EUR für Absatzförderungsmaßnahmen veranschlagt; dieser Betrag basierte auf den geschätzten finanziellen Auswirkungen einer konkreten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Jahr 2016, die von der Kommission bereits 2015 zur Förderung der Neuausrichtung der Ausfuhren nach der Schließung des russischen Marktes veröffentlicht wurde. Eine weitere Intensivierung der Absatzförderungsmaßnahmen in anderen Drittländern ist geplant, insbesondere angesichts der aktuellen Lage auf den Märkten für Milchprodukte und Schweinefleisch, aber die finanziellen Auswirkungen in Höhe von zusätzlichen 30 Mio. EUR für die nächste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die Anfang 2016 veröffentlicht werden soll, werden sich frühestens im Haushaltsplan 2017 niederschlagen (Mittel für die Erstattung von Ausgaben, die den Mitgliedstaaten tatsächlich entstanden sind, im Anschluss an die Durchführung der einzelnen Projekte).

Bei den **sonstigen pflanzlichen Erzeugnissen/Maßnahmen** (Haushaltsartikel 05 02 11) werden im BS Nr. 2/2016 die Voranschläge für die Inanspruchnahme der Obergrenzen für die POSEI-Regionen⁸ aktualisiert, was zu einer leichten Mittelzunahme (+1 Mio. EUR) bei den aus dem Haushaltsposten 05 02 11 04 finanzierten Marktstützungsmaßnahmen führt.

Die umfangreichste im BS Nr. 2/2016 vorgeschlagene Änderung bei den Agrarmaßnahmen betrifft **Milch und Milchprodukte**, denn der zugehörige Haushaltsartikel 05 02 12 wird um 478 Mio. EUR aufgestockt; davon sind 30 Mio. EUR für die Verteilung von EU-Milchprodukten im Rahmen der humanitären Hilfe der EU für Drittländer (siehe Abschnitt 2.3) vorgesehen. Der weitere Zusatzbedarf geht vollständig auf zusätzliche Sondermaßnahmen zur Stützung des Sektors zurück, der neben dem Obst- und Gemüsektor sowie dem Schweinefleischsektor am stärksten vom russischen Embargo gegen Einfuhren aus der EU betroffen ist. Zudem werden die EU-Erzeugerpreise durch die erhebliche Produktionsausweitung in der EU in den ersten Monaten nach dem Auslaufen der Milchquotenregelung (Ende März 2015) sowie durch einen Nachfragerückgang auf den Weltmärkten unter Druck gesetzt. Ein Teil der zusätzlichen Mittel (+28 Mio. EUR) soll dazu dienen, die Lagerhaltungsmaßnahmen fortzusetzen und auszuweiten: +14 Mio. EUR entfallen auf die Lagerhaltung von Magermilchpulver (Haushaltsposten 05 02 12 02), +4 Mio. EUR auf die Lagerhaltung von Butter (05 02 12 04) und +10 Mio. EUR auf die Lagerhaltung von Käse (05 02 12 99). Der höchste Betrag (+420 Mio. EUR) ist für befristete Sonderbeihilfen als einmalig gewährte Mittel für die nationalen Finanzrahmen vorgesehen, bei denen den Mitgliedstaaten erhebliche Flexibilität zugestanden wird, damit sie speziell die am stärksten betroffenen Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe unterstützen können.⁹

Die Kommission schlägt vor, den Mittelansatz für den Haushaltsartikel 05 02 15 (**Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse**) um 33 Mio. EUR zu erhöhen. Davon entfällt ein geringer Betrag von 1 Mio. EUR auf die Bienenzucht (Haushaltsposten 05 02 15 06), der für die weitere Verbesserung der Durchführung nationaler Programme eingesetzt werden soll. Weitere 3 Mio. EUR entfallen auf den Haushaltsposten 05 02 15 02 zur Deckung von Restzahlungen für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch, die im Frühjahr 2015 für einige Wochen eröffnet wurde¹⁰. Darüber hinaus werden im BS Nr. 2/2016 weitere 29 Mio. EUR für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch beantragt, für den Fall dass die Marktpreisentwicklungen die Eröffnung eines entsprechenden neuen Programms erfordern.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

⁹ Die entsprechenden Rechtsakte für diese zusätzlichen Maßnahmen werden von der Kommission so schnell wie möglich als Durchführungsverordnungen oder delegierte Verordnungen erlassen.

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2015/360 der Kommission vom 5. März 2015 zur Eröffnung der privaten Lagerhaltung von Schweinefleisch und zur Vorausfestsetzung des Beihilfebetrags (ABl. L 62 vom 6.3.2015, S. 16).

05 03 —Direktzahlungen als Beitrag zum Einkommen der Landwirte, zur Begrenzung von Einkommensschwankungen und zur Verwirklichung von Umwelt- und Klimazielen (Mittel - 950,6 Mio. EUR)

(Beträge in Mio. EUR, gerundet, zu jeweiligen Preisen)

Direktzahlungen	Haushaltsentwurf 2016	Berichtigungsschreiben Nr. 2/2016	Haushaltsentwurf 2016 (einschl. BS 2/2016)
<i>Nach Haushaltsdisziplin (einschließlich Mittel für die „Reserve für Krisen im Agrarsektor“)</i>			
Bedarf	41 838,3	-12,6	41 825,7
- geschätzte zweckgebundene Einnahmen, die 2016 verfügbar sind	1 302,0	+938,0	2 240,0
Beantragte Mittel	40 536,3	-950,6	39 585,7

Im Vergleich zum HE 2016 werden die für das Kapitel 05 03 beantragten Mittel um 950,6 Mio. EUR nach unten korrigiert. Diese Korrektur ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass unter dem Haushaltsposten 05 03 01 10 *Basisprämienregelung* bei gegenüber dem HE 2016 gleichbleibendem Bedarf nun ein höherer Betrag zur Verfügung steht. Beim leichten Rückgang des Bedarfs (-12,6 Mio. EUR) handelt es sich um die Nettoauswirkung einiger kleinerer Anpassungen für mehrere Haushaltsposten, denen aktualisierte Haushaltsvoranschläge zugrunde liegen: -18,0 Mio. EUR beim Haushaltsposten 05 03 01 01 *Einheitliche Betriebsprämien*, +1,0 Mio. EUR beim Haushaltsposten 05 03 01 02 *Einheitliche Flächenzahlungen*, +6,0 Mio. EUR beim Haushaltsposten 05 03 02 40 *Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle*, -1,0 Mio. EUR für Haushaltsposten 05 03 02 60 *Fakultative gekoppelte Stützung* und -0,6 Mio. EUR für den Haushaltsposten 05 03 02 99 *Sonstiges (Direktzahlungen)*.

05 07 Audit der aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanzierten Agrarausgaben (Mittel -15,0 Mio. EUR)

(Beträge in Mio. EUR, gerundet, zu jeweiligen Preisen)

Audit der Agrarausgaben	Haushaltsentwurf 2016	Berichtigungsschreiben Nr. 2/2016	Haushaltsentwurf 2016 (einschl. BS 2/2016)
05 07 01 06 — Ausgaben für Finanzkorrekturen zugunsten von Mitgliedstaaten nach Beschlüssen zum Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben der geteilten Mittelverwaltung im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie (frühere Maßnahmen), und im Rahmen des EGFL	35,0	-15,0	20,0
Insgesamt	35,0	-15,0	20,0

Der Mittelansatz für den Haushaltsartikel 05 07 01 06 *Finanzkorrekturen zugunsten von Mitgliedstaaten nach Rechnungsabschlussbeschlüssen* kann gemäß aktualisierten Haushaltsvoranschlägen, bei denen die vorläufige Ausführung 2015 berücksichtigt ist, um 15,0 Mio. EUR verringert werden.

2.3 Sonstige Agrarausgaben außerhalb des EGFL

Als Teil der Sofortmaßnahmen zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichts im Milchsektor der EU wird ein Betrag von 30 Mio. EUR der Verteilung von Milchprodukten mit Ursprung in der EU im Rahmen der humanitären Hilfe der EU für Drittländer gewidmet. Diese außerordentliche und einmalige Maßnahme wird in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen durchgeführt, die in der humanitären Hilfe aktiv sind. Der Betrag wird aus dem neu vorgeschlagenen Haushaltsposten 05 02 12 09 *Verteilung von Milchprodukten als Sofortreaktion auf humanitäre Krisen* im Titel 05, aber außerhalb des EGFL, finanziert. Die Kommission wird die Maßnahme auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe¹¹ durchführen.

¹¹ ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1.

2.4 Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei

Wie in Teil II Buchstabe C der Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV)¹² vorgesehen, hat die Kommission die jüngsten verfügbaren Informationen zu den partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei geprüft. Um den jüngsten bekannten Entwicklungen, was die finanziellen Gegenleistungen im Rahmen der bestehenden und in Verhandlung befindlichen Abkommen betrifft, sowie den geschätzten zweckgebundenen Einnahmen Rechnung zu tragen, schlägt die Kommission vor, die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen des Haushaltsartikels 11 03 01 *Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern durch nachhaltige Fischereiabkommen* um 0,4 Mio. EUR und die des Reserveartikels 40 02 41 um 10,6 Mio. EUR zu verringern.

Da die finanziellen Gegenleistungen bei den meisten Abkommen über die Laufzeit gesehen konstant bleiben, beabsichtigt die Kommission, 11,0 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen neu zu programmieren und auf den Zeitraum 2018-2020 zu verteilen. Damit ergibt sich ein gleichmäßiges Zahlungsprofil anstelle des abfallenden Profils, das im MFR 2014-2020 vorgesehen war.

(Beträge in Mio. EUR, gerundet, zu jeweiligen Preisen)

Nachhaltige partnerschaftliche Fischereiabkommen	Haushaltsentwurf 2016		Berichtigungsschreiben Nr. 2/2016		Haushaltsentwurf 2016 (einschl. BS Nr. 2/2016)	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
Operative Haushaltslinie (11 03 01)	51,1	51,1	-0,4	-0,4	50,7	50,7
Reserve (40 02 41)	93,9	93,9	-10,6	-10,6	83,3	83,3
Insgesamt	145,0	145,0	-11,0	-11,0	134,0	134,0

2.5 Änderungen im Eingliederungsplan und Erläuterungen

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Änderungen im Eingliederungsplan und der Erläuterungen einiger Kapitel, Artikel und Posten in der Rubrik 2:

Bezeichnung		Erklärung
Ausgaben		
05 02	Interventionen auf den Agrarmärkten	Aktualisierung der Zahlenangaben für zweckgebundene Einnahmen
05 02 12 09	Verteilung von Milchprodukten als Sofortreaktion auf humanitäre Krisen	Schaffung eines neuen Haushaltspostens zur Finanzierung eines Teils der Sofortmaßnahmen für den Milchsektor
05 03	Direktzahlungen als Beitrag zum Einkommen der Landwirte, zur Begrenzung von Einkommenschwankungen und zur Verwirklichung von Umwelt- und Klimazielen	Aktualisierung der Zahlenangaben für zweckgebundene Einnahmen
11 03 01	Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei	Änderungen der Erläuterungen: Tabelle
Einnahmen		
6 7 0 1	Rechnungsabschluss EGFL – Zweckgebundene Einnahmen	Aktualisierung der Zahlenangaben für zweckgebundene Einnahmen
6 7 0 2	Unregelmäßigkeiten EGFL – Zweckgebundene Einnahmen	Aktualisierung der Zahlenangaben für zweckgebundene Einnahmen
6 7 0 3	Zusätzliche Abgabe der Milcherzeuger – Zweckgebundene Einnahmen	Aktualisierung der Zahlenangaben für zweckgebundene Einnahmen

3 SOFORTMAßNAHMEN ZUR BEWÄLTIGUNG DER FLÜCHTLINGSKRISE IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN MIGRATIONSAGENDA

3.1 Einführung

Am 23. September 2015 legte die Kommission die *Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat – Bewältigung der Flüchtlingskrise: operative, haushaltspolitische und rechtliche Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda*¹³ vor. In dieser Mitteilung wurden eine Reihe vorrangiger Maßnahmen, die in den kommenden sechs Monaten

¹² ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

¹³ COM(2015) 490 final vom 23.9.2015.

ergriffen werden sollen, sowie Anpassungen des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 und des Haushaltsplanentwurfs für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt.

Am 30. September 2015 nahm die Kommission den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015¹⁴ an, der die nachstehenden Änderungen am Haushaltsplan 2015 vorsieht:

- In der Rubrik 3 „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“: zusätzliche Soforthilfen im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und des Fonds für die innere Sicherheit (ISF) in Höhe von insgesamt 100 Mio. EUR (Mittel für Verpflichtungen) sowie eine Aufstockung der Planstellen für FRONTEX (+60 Stellen), EASO (+30) und EUROPOL (+30), um deren Kapazitäten vor Ort auszubauen
- In der Rubrik 4 „Europa in der Welt“: zusätzliche Mittel für das Europäische Nachbarschaftsinstrument (300 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen) und eine Aufstockung der Mittel für Zahlungen für die humanitäre Hilfe um 55,7 Mio. EUR durch Umschichtungen

Darüber hinaus beantragte die Kommission (mit DEC 32/2015) gleichzeitig die Übertragung von 175 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen aus der Soforthilfereserve, damit humanitäre Hilfe in den Ländern geleistet werden kann, die vor dem Syrien-Konflikt fliehende Vertriebene aufnehmen.

Im vorliegenden Berichtigungsschreiben zum Haushaltsplanentwurf 2016 werden die bereits im Berichtigungshaushaltsplan Nr. 7/2015 vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich der Soforthilfe und der EU-Einrichtungen aufgegriffen und ausgebaut. Zudem werden die entsprechenden Haushaltsmittel für die Beschlüsse zur Umsiedlung von 160 000 Menschen aus Italien und Griechenland eingestellt. Im ursprünglichen Haushaltsplanentwurf waren bereits Mittel für 40 000 dieser 160 000 Menschen vorgesehen. Zur Stützung der Aufnahme- und Asylsysteme der Mitgliedstaaten, die einen nie dagewesenen Zustrom von Migranten und einen rapiden Anstieg der Zahl der Asylanträge zu bewältigen haben, wird eine Erhöhung der Mittel für den AMIF und den ISF vorgeschlagen.

Bei der Rubrik 4 schlägt die Kommission vor, die Unterstützung für die humanitäre Hilfe und für das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI) auszuweiten. Als letzten Punkt beantragt die Kommission die Aufstockung der Verwaltungsmittel der Haushaltlinie zur Finanzierung von Dienstbezügen und Dienstreisen, damit diejenigen Kommissionsdienststellen, die in erster Linie mit der Bewältigung der Flüchtlingskrise befasst sind, personell verstärkt werden können.

3.2 Rubrik 3: Sicherheit und Unionsbürgerschaft

Im vorliegenden Berichtigungsschreiben zum HE 2016 werden die nachstehenden zusätzlichen Maßnahmen vorgeschlagen.

1. **Soforthilfe:** Aufbauend auf dem Antrag im EBH Nr. 7/2015 auf zusätzliche Soforthilfen für 2015 (100 Mio. EUR) wird eine weitere Aufstockung des AMIF (60 Mio. EUR) und des ISF (34 Mio. EUR) im Jahr 2016 vorgeschlagen. Dieser Zusatzbetrag würde in erste Linie dazu dienen, bereits eingegangenen und im Laufe des Jahres erwarteten Anträgen nachzukommen. Er würde es der Kommission ferner ermöglichen, mit Italien und Griechenland ein koordiniertes Vorgehen hinsichtlich strukturierter Sofortanträge zu entwickeln, damit die Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung sowie die Neuansiedlungssysteme aufgebaut und der wachsende Zustrom an Migranten bewältigt werden können.

Für die zusätzlichen Soforthilfen für 2015 und 2016 (100 Mio. EUR bzw. 94 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen) sind 2016 Vorfinanzierungen in Höhe von 80 %, also 155,2 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen, zu leisten

¹⁴ COM(2015) 485 vom 30.9.2015.

2. **Einrichtungen:** Die Kapazitäten der EU-Einrichtungen, die in migrationsbezogenen Bereichen arbeiten, müssen erhöht werden, da von ihnen viel mehr Einsatz vor Ort verlangt wird, als ursprünglich vorgesehen war. Die Kommission schlägt daher vor, den im Wege des EBH Nr. 7/2015 aufzustockenden Personalbestand bei den drei wichtigsten EU-Einrichtungen (Frontex, EASO, Europol) auf diesem Niveau beizubehalten, sowie die operative Kapazität von Frontex auf dem Gebiet der Rückführung und der Zusammenarbeit an den Hotspots auszubauen.
- a. Personal: Im EBH Nr. 7/2015 wurde vorgeschlagen, das Personal der drei wichtigsten EU-Einrichtungen um 120 zusätzliche Planstellen aufzustocken: 60 Stellen für Frontex, 30 für EASO und 30 für Europol. Es wird vorgeschlagen, die 120 zusätzlichen Planstellen 2016 beizubehalten und für das gesamte Jahr (12 Monate) zu finanzieren. Dafür sind 15,6 Mio. EUR sowohl an Mitteln für Verpflichtungen als auch an Mitteln für Zahlungen erforderlich
 - b. Operationen: Es wird vorgeschlagen, die operative Kapazität von Frontex auf dem Gebiet der Rückführung und der Zusammenarbeit an den Hotspots mit Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen in Höhe von jeweils 70 Mio. EUR auszubauen:
 - i. Rückführung: Zur Unterstützung der Rückkehr von zusätzlichen 20 000 Menschen, denen kein internationaler Schutz gewährt wird, sowie zur Finanzierung entsprechender Begleitmaßnahmen wie Weiterbildung und Kapazitätsaufbau, wobei die Ermittlung von Engpässen, des Bedarfs und anderer für eine erfolgreiche und raschere Rückkehr relevanter Faktoren im Mittelpunkt stehen, sind 50 Mio. EUR vorgesehen
 - ii. Hotspots: 20 Mio. EUR sollen dafür bereitgestellt werden, das Hotspots-Konzept wirksamer umzusetzen, insbesondere bei operativen Tätigkeiten wie a) der Einrichtung mobiler Büros an den Hotspots und den Ankunftsorten b) der Schaffung einer guten Netzanbindung für die Übermittlung digitaler (Fingerabdrucks-)Daten und c) der Übernahme der Logistik- und Gerätekosten für die regionale Task Force, um die Kapazitäten für die Identitätsfeststellung zu erhöhen, damit das Verfahren zur Registrierung neu angekommener Migranten beschleunigt werden kann
3. **Umsiedlung:** Am 14. und 21. September 2015 fasste der Rat zwei Umsiedlungsbeschlüsse, die 40 000 bzw. 120 000 Menschen betrafen. Damit diese neuen Regelungen in die nationalen Programme integriert werden können, schlägt die Kommission vor, die für den ersten Umsiedlungsbeschluss vorgesehenen Mittel für Verpflichtungen wie folgt an den zweiten Beschluss anzugleichen:
- a. Zweites Umsiedlungspaket (120 000 Menschen): Im Zusammenhang mit dem Beschluss, 120 000 Menschen aus Italien und Griechenland umzusiedeln, werden insgesamt 780 Mio. EUR benötigt, die in diesem Berichtigungsschreiben in den Haushaltsplan einzustellen sind, um die folgenden Umsiedlungs- und Überstellungskosten zu decken:
 - i. Umsiedlung: Aufnahmemitgliedstaaten steht ein Pauschalbetrag von 6000 EUR je umzusiedelnder Person zu. Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich demnach auf 720 Mio. EUR (120 000 x 6000 EUR)
 - ii. Überstellung: Italien und Griechenland werden einen Pauschalbetrag von 500 EUR je Person zur Deckung der Überstellungskosten erhalten. Dafür ist ein Betrag von 60 Mio. EUR erforderlich (120 000 x 500 EUR)

Durch einen Sondervorfinanzierungssatz von 50 % werden die Aufnahmemitgliedstaaten mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet, um die

Umsiedlungsmaßnahmen sofort in Angriff zu nehmen. Dementsprechend wird 2016 ein Betrag von 390 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen benötigt

- b. Erstes Umsiedlungspaket (40 000 Menschen): Die Angleichung des ersten Umsiedlungspakets an das zweite Paket hat 2016 einen Anstieg der Mittel für Verpflichtungen um 110 Mio. EUR und der Mittel für Zahlungen um 9,9 Mio. EUR zur Folge:
 - i. Ursprünglicher Vorschlag (Mai): Im Kommissionsvorschlag vom 27. Mai 2015 war ein Pauschalbetrag von 6000 EUR je umzusiedelnder Person vorgesehen. Pauschalbeträge zur Deckung der Überstellungskosten, die Italien und Griechenland entstehen, waren hingegen zunächst nicht geplant. Die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags vom Mai beliefen sich auf 240 Mio. EUR (120 000 x 6000 EUR). Zu diesem Zeitpunkt war angedacht, die Mittel für Verpflichtungen über einen Zeitraum von 24 Monaten bereitzustellen, davon 12 Mio. EUR im Jahr 2015, 150 Mio. EUR im Jahr 2016 und 78 Mio. EUR im Jahr 2017

- ii. Angleichung: Zusätzliche 110 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen werden 2016 benötigt, um die beiden Umsiedlungsprogrammen einander anzugleichen, nämlich die 90 Mio. EUR, die ursprünglich nicht für das Jahr 2016 vorgesehen waren, sowie 20 Mio. EUR zur Gewährung eines Pauschalbetrags von 500 EUR je Person an Italien und Griechenland (40 000 x 500 EUR), damit die Überstellungskosten finanziert werden können. Bei den Mitteln für Verpflichtungen würden sich die Auswirkungen auf den Haushaltsplan 2016 auf insgesamt 260 Mio. EUR summieren; davon wurden 150 Mio. EUR bereits im Haushaltsplanentwurf beantragt.

Die Mittel für Zahlungen für das erste Umsiedlungspaket basieren auf den regulären Vorfinanzierungssätzen, die in der sogenannten horizontalen Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den AMIF und den ISF¹⁵ festgesetzt wurden, d. h. einem jährlichen Vorfinanzierungssatz von 5 % zuzüglich einer anfänglichen Vorfinanzierung von 4 %. Durch die Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen (+110 Mio. EUR im Jahr 2016) entsteht daher ein zusätzlicher Bedarf an Mitteln für Zahlungen in Höhe von 9,9 Mio. EUR

4. **Aufstockungen des AMIF und des ISF zusätzlich zum Ausbau der Soforthilfe:** Es wird vorgeschlagen, die Mittel für AMIF-Asyl (+190 Mio. EUR), AMIF-Rückführung (+38 Mio. EUR) und ISF-Grenzen (+82,4 Mio. EUR) zu erhöhen. Mit diesen Aufstockungen sollen die Aufnahme- und Asylsysteme der Mitgliedstaaten, die einen nie dagewesenen Zustrom von Migranten und einen rapiden Anstieg der Zahl der Asylanträge zu bewältigen haben, gestützt und der dringende spezifische Bedarf infolge des außergewöhnlich hohen Migrationsdrucks gedeckt werden, der sofortiges Handeln an den Außengrenzen erfordert.

- a. AMIF: Die zusätzlichen Mittel im Rahmen des AMIF werden auch von den Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden, um mittelfristige strukturelle Maßnahmen hinsichtlich der Aufnahme-, Unterbringungs- und Asylsysteme zu ergreifen und ihre Kapazitäten für die Rückführung zu erhöhen
- b. ISF: Die zusätzlichen Mittel im Rahmen des ISF werden auch zum Ausbau der Erstaufnahmemaßnahmen beitragen, wie der Identifizierung, der Ersten Hilfe, der Beschaffung von technischer Ausrüstung für Grenzkontrollen und der Beförderung von Migranten im Zusammenhang mit dem Überprüfungsverfahren

Durch die Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen um 310,4 Mio. EUR entsteht bei den Mitteln für Zahlungen für das Jahr 2016 ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von 138,1 Mio. EUR. Bei der Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist somit die erforderliche Flexibilität gewährleistet, damit in etwaigen 2016 eintretenden Notlagen angemessen reagiert werden kann

Zur Finanzierung der vorstehend beschriebenen für 2016 vorgeschlagenen Maßnahmen müssen die Mittel für Verpflichtungen um 1380 Mio. EUR und die Mittel für Zahlungen um 778,8 Mio. EUR aufgestockt werden. In der nachstehenden Tabelle sind die Mittel nach Haushaltslinien aufgeschlüsselt:

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
18 02 01 01	Unterstützung des Grenzmanagements und der gemeinsamen Visumpolitik zur Erleichterung legaler Reisen	116 400 000	79 868 000
18 02 03	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex)	77 800 000	77 800 000
18 02 04	Europäisches Polizeiamt (Europol)	3 900 000	3 900 000
18 03 01 01	Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie Solidarität und Lastenteilung zwischen den	1 140 000 000	596 450 000

¹⁵ ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112.

	Mitgliedstaaten		
18 03 01 02	Unterstützung der legalen Einwanderung in die Union, Förderung der wirksamen Integration von Drittstaatsangehörigen und Ausbau fairer und wirksamer Rückführungsstrategien	38 000 000	16 910 000
18 03 02	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen	3 900 000	3 900 000
Insgesamt		1 380 000 000	778 828 000

Angesichts der äußerst angespannten Lage im Politikbereich Migration und Inneres in den vergangenen Monaten sowie des erwarteten erheblichen Mittelbedarfs in absehbarer Zukunft bestehen keine Möglichkeiten zur Umschichtung innerhalb der Rubrik. Daher schlägt die Kommission vor, das Flexibilitätsinstrument für einen Betrag von 1504,0 Mio. EUR für die Rubrik 3 (Sicherheit und Unionsbürgerschaft) in Anspruch zu nehmen, um die Sofortmaßnahmen im Jahr 2016 zur Bewältigung der Flüchtlingskrise auf der Grundlage der Europäischen Migrationsagenda zu finanzieren. Die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments wird in einem separaten Rechtsakt vorgeschlagen, der den zusammen mit dem ursprünglichen Haushaltsplanentwurf 2016 vorgelegten Vorschlag zu Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments¹⁶ für denselben Zweck aufhebt.

3.3 Rubrik 4: Europa in der Welt

Da auf kurze Sicht nicht mit einer Lösung des Konflikts zu rechnen ist, werden durch die Syrien-Krise auch 2016 nicht nur im Land selbst, sondern in der gesamten Region Hilfgelder in enormer Höhe benötigt. Bei einer derzeitigen durchschnittlichen Bedarfsdeckung von 38 % konnten mit den Finanzierungsaufrufen der Vereinten Nationen nicht annähernd genügend Mittel mobilisiert werden. Aufgrund dieses Engpasses wurden die Hilfsleistungen im Rahmen des Welternährungsprogramms der VN sowie anderer Agenturen der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Organisationen in den letzten Monaten eingeschränkt.

Damit die Lücke zwischen dem Bedarf und den verfügbaren Geldern nicht noch weiter anwächst, schlägt die Kommission vor, sich noch stärker für die Bewältigung dieser Krise zu engagieren und die Mittel für Verpflichtungen im Bereich der humanitären Hilfe 2016 gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsplanentwurf um 150 Mio. EUR aufzustocken.

Die beantragte Aufstockung wird durch einen separaten Vorschlag zur Inanspruchnahme der Soforthilfereserve ergänzt, der Anfang 2016 gestellt werden soll; insgesamt liegen die Mittel für Verpflichtungen für die humanitäre Hilfe dann 300 Mio. EUR über dem Mittelansatz im ursprünglichen Haushaltsplanentwurf.

Ferner werden Mittel für Zahlungen in Höhe von 405 Mio. EUR beantragt, die sich wie folgt aufschlüsseln lassen: 105 Mio. EUR stehen im Zusammenhang mit dem 2016 zu zahlenden Restbetrag für die Ende 2015 mit DEC 32/2015 beantragte Übertragung von Mitteln für Verpflichtungen in Höhe von 175 Mio. EUR aus der Soforthilfereserve; die übrigen 300 Mio. EUR ergeben sich aus der Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen für 2016 (einschließlich der für Anfang 2016 angekündigten Übertragung von 150 Mio. EUR).

Mit diesen Mitteln sollen die dringlichsten Grundbedürfnisse syrischer und irakischer Flüchtlinge in Nachbarländern (Jordanien, Libanon und Türkei) und im Westbalkan (Serbien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien) und auch der Menschen in Syrien und im Irak in Bezug auf Nahrungsmittel, Gesundheit, Trinkwasser, sanitäre Einrichtungen, Hygiene und Schutz gedeckt werden.

Darüber hinaus werden für das Europäische Nachbarschaftsinstrument Mittel für Zahlungen in Höhe von 210 Mio. EUR beantragt; das entspricht 70 % der im EBH Nr. 7/2015 beantragten Aufstockung bei den Mitteln für Verpflichtungen. Da ein Großteil der Mittel für Großprojekte mit Partnerorganisationen gebunden wird, für die Finanzhilfen aus dem EU-Treuhandfonds für Syrien

¹⁶ COM(2015) 238 vom 27.5.2015.

gewährt werden, sind die Zahlungen ziemlich bald nach der Ende 2015 geplanten Mittelbindung zu leisten.

Der nachstehenden Tabelle ist die Verteilung der in diesem Berichtungsschreiben beantragten Aufstockungen bei den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen in der Rubrik 4 zu entnehmen:

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
23 02 01	Bereitstellung rascher, wirksamer und bedarfsgerechter humanitärer und Nahrungsmittelhilfe	150 000 000	405 000 000
22 04 01 03	Mittelmeerländer — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung		210 000 000
Insgesamt		150 000 000	615 000 000

3.4 Rubrik 5: Verwaltung

Die Kommission unternimmt große Umschichtungsanstrengungen, um die am stärksten betroffenen Dienststellen bei ihren Tätigkeiten, insbesondere den Maßnahmen zur Bewältigung der aktuellen Migrationskrise, zu unterstützen. Zu diesem Zweck versucht die Kommission, die im Stellenplan bewilligten Stellen bestmöglich zu nutzen, wobei anzumerken ist, dass die Kommission ihre Planstellen seit 2013 Jahr für Jahr um 1 % gekürzt hat, um das in der Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegte Ziel des Personalabbaus um 5 % zu erfüllen. Um dem neuen Bedarf gerecht zu werden, möchte die Kommission freie Stellen so schnell wie möglich besetzen. Bei der Berechnung des im Entwurf des Haushaltsplans 2016 vorgeschlagenen Mittelansatzes ging man von einer durchschnittlichen Besetzungsquote von 96,6 % aus. Diese Quote wurde allerdings bereits erreicht, so dass die Kommission nun durch den Engpass bei den verfügbaren Mittel eingeschränkt wird. Damit die Umschichtungen wirksam sind und die Reaktionskapazität steigt, beantragt die Kommission eine Aufstockung ihrer Verwaltungsmittel für Dienstbezüge um 23,1 Mio. EUR, was einer Besetzungsquote von 97,6 % und somit einem Prozentpunkt (bzw. 200 Planstellen) mehr entspricht als im Haushaltsplanentwurf 2016 veranschlagt. Die Zahl der für die Kommission bewilligten Planstellen bleibt ebenso wie die Zusage der Kommission, den Personalabbau um 5 % innerhalb des vereinbarten Zeitraums umzusetzen, von diesem Antrag unberührt. Es soll lediglich ermöglicht werden, die bewilligten Planstellen, die derzeit frei sind, aber aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht besetzt werden können, zu nutzen.

Ferner wird für die Rubrik 5 ein Betrag von 0,8 Mio. EUR zur Deckung der zusätzlichen Kosten für Dienstreisen im Rahmen der Flüchtlingskrise beantragt. Diese Dienstreisen sind erforderlich, damit die Präsenz der Kommissionsbediensteten vor Ort in den Ländern sichergestellt werden kann, in denen die Lage am kritischsten ist. Das eingesetzte Personal wird die Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der Migrationskrise und Verbesserung der Lage der Flüchtlinge koordinieren und umsetzen sowie die Mitgliedstaaten bei der Bewertung der Sofortmaßnahmen und der Anpassung ihrer nationalen Programme unterstützen, damit sie besser auf die Krisensituation reagieren können.

4 DECKUNG DER IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN FONDS FÜR STRATEGISCHE INVESTITIONEN (EFSI) ZU ZAHLENDEN EIF-MITTEL

Um ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Entgelten an den Europäischen Investitionsfonds (EIF) nachzukommen, schlägt die Kommission vor, dem Haushaltsartikel 01 04 07 *An den Europäischen Investitionsfonds zu zahlende Entgelte für eine verstärkte Unterstützung im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen*, der bisher mit einem „p.m“-Vermerk versehen war, 5 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen zuzuweisen.

Der EIF wird die Durchführung der Instrumente des Teils des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) unterstützen, der kleine und mittlere Unternehmen (KMU) betrifft. Entgelte für Unternehmensgründungen werden innerhalb kurzer Frist nach der Unterzeichnung der geänderten EFSI-Vereinbarung, die voraussichtlich Anfang 2016 getroffen wird, zu zahlen sein.

Wie in der EFSI-Verordnung¹⁷ vorgesehen, können derartige Entgelte aus dem Gesamthaushalt der Union bestritten werden, soweit sie nicht von der Vergütung oder von Einnahmen, Einziehungen oder Zahlungen abgezogen werden, die dem EIF gutgeschrieben werden. Allerdings werden Anfang 2016 nur sehr begrenzte Einnahmen erwartet, da die Durchführung des EFSI dann gerade erst anläuft, während sich die Kosten des EIF parallel zur Beschleunigung der Umsetzung der neuen Instrumente beständig erhöhen werden.

¹⁷ Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

5 AGENTUR FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT DER ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN (ACER)

Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) wurde mit dem dritten Energiepaket eingerichtet, um die Vollendung des Energiebinnenmarkts sowohl in der Elektrizitäts- als auch in der Erdgasbranche weiter voranzutreiben. ACER mit Sitz in Ljubljana, Slowenien, nahm im März 2011 offiziell ihre Arbeit auf. Der Verwaltungsrat von ACER hat bei seiner Sitzung am 8. Juli 2015 einen Beschluss angenommen, den derzeitigen Direktor der Agentur für eine am 16. September 2015 beginnende Amtszeit von 3 Jahren wiederzuernennen. In diesem Beschluss wird dargelegt, dass angesichts der in seiner Beurteilung nachgewiesenen Erfolge des Direktors auch eine Neueinstufung in die Besoldungsgruppe AD 15 verdient wäre. Im Stellenplan der Agentur im Haushaltsplanentwurf 2016 war jedoch noch keine Neueinstufung des Direktors von AD 14 zu AD 15 vorgesehen, da er nach der Annahme des Haushaltsplanentwurfs wiederernannt wurde. Es wird vorgeschlagen, den Stellenplan von ACER, wie im haushaltstechnischen Anhang ausgeführt, entsprechend zu aktualisieren. Die Gesamthaushaltsmittel und die Gesamtzahl der Planstellen der Agentur ändern sich dadurch nicht.

6 LEBENS- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT

Aus einer Analyse der von den Mitgliedstaaten im August 2015 vorgelegten aktualisierten Arbeitsprogramme zum Bereich Tilgung geht hervor, dass einige Mitgliedstaaten ihr Arbeitsprogramme nicht wie ursprünglich vorgesehen umgesetzt haben. Insbesondere die Impfkampagnen gegen die Blauzungenkrankheit wurden nicht in vollem Umfang durchgeführt; dadurch werden 2015 Mittelbindungen aufgehoben und 2016 werden weniger Mittel für Zahlungen benötigt. Somit kann der ursprüngliche Antrag auf Mittel für Zahlungen für den Haushaltsartikel 17 04 01 *Beitrag zu einem besseren Tiergesundheitszustand und einem hohen Niveau des Tierschutzes in der Union* um 20,0 Mio. EUR reduziert werden.

Bezeichnung	Haushaltsentwurf 2016 (einschl. BS Nr. 1/2016)		Berichtigungsschreiben Nr. 2/2016		Haushaltsentwurf 2016 (einschl. BS Nr. 1/2016 und BS Nr. 2/2016)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
1. Intelligentes und integratives Wachstum	69 743 081 847	66 578 193 962	5 000 000	5 000 000	69 748 081 847	66 583 193 962
<i>davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>						
<i>davon im Rahmen des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen (GSV)</i>	543 000 000				543 000 000	
<i>Obergrenze</i>	69 304 000 000				69 304 000 000	
<i>Spielraum</i>	103 918 153				98 918 153	
1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	18 921 431 584	17 518 123 082	5 000 000	5 000 000	18 926 431 584	17 523 123 082
<i>davon im Rahmen des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen (GSV)</i>	543 000 000				543 000 000	
<i>Obergrenze</i>	18 467 000 000				18 467 000 000	
<i>Spielraum</i>	88 568 416				83 568 416	
1b Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	50 821 650 263	49 060 070 880			50 821 650 263	49 060 070 880
<i>davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>						
<i>Obergrenze</i>	50 837 000 000				50 837 000 000	
<i>Spielraum</i>	15 349 737				15 349 737	
2. Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	63 104 378 823	55 865 891 958	- 488 288 304	- 488 288 304	62 616 090 519	55 377 603 654
<i>Obergrenze</i>	64 262 000 000				64 262 000 000	
<i>Spielraum</i>	1 157 621 177				1 645 909 481	
davon: Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) – marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	42 867 624 128	42 859 334 601	- 507 288 304	- 507 288 304	42 360 335 824	42 352 046 297
<i>Teilobergrenze</i>	43 950 000 000				43 950 000 000	
<i>Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER (netto)</i>						
<i>Spielraum</i>	1 081 657 872				1 588 946 176	
3. Sicherheit und Unionsbürgerschaft	2 669 966 698	2 258 959 739	1 380 000 000	758 828 000	4 049 966 698	3 017 787 739
<i>davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	123 966 698				1 503 966 698	
<i>Obergrenze</i>	2 546 000 000				2 546 000 000	
<i>Spielraum</i>						
4. Europa in der Welt	8 881 729 361	9 539 215 403	150 000 000	615 000 000	9 031 729 361	10 154 215 403
<i>Obergrenze</i>	9 143 000 000				9 143 000 000	
<i>Spielraum</i>	261 270 639				111 270 639	
5. Verwaltung	8 908 692 052	8 910 192 052	23 914 000	23 914 000	8 932 606 052	8 934 106 052
<i>Obergrenze</i>	9 483 000 000				9 483 000 000	
<i>Spielraum</i>	574 307 948				550 393 948	
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	7 096 096 572	7 097 596 572	23 914 000	23 914 000	7 120 010 572	7 121 510 572
<i>Teilobergrenze</i>	7 679 000 000				7 679 000 000	
<i>Spielraum</i>	582 903 428				558 989 428	
6. Ausgleichszahlungen						
<i>Obergrenze</i>						
<i>Spielraum</i>						
Insgesamt	153 307 848 781	143 152 453 114	1 070 625 696	914 453 696	154 378 474 477	144 066 906 810
<i>davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	123 966 698	98 619 078			1 503 966 698	808 604 378
<i>davon im Rahmen des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen (GSV)</i>	543 000 000				543 000 000	
<i>Obergrenze</i>	154 738 000 000	144 685 000 000			154 738 000 000	144 685 000 000
<i>Spielraum</i>	2 097 117 917	1 631 165 964			2 406 492 221	1 426 697 568
Sonstige besondere Instrumente	524 612 000	389 000 000			524 612 000	389 000 000
Insgesamt	153 832 460 781	143 541 453 114	1 070 625 696	914 453 696	154 903 086 477	144 455 906 810

